

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 6. Dezember 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-297

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: II 15-1.33.46-480/2

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-33.46-480

Antragsteller:

CAPAROL
Farben Lacke Bautenschutz GmbH
Roßdörfer Straße 50
64372 Ober-Ramstadt

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebter keramischer
Bekleidung
"Capatect-Ceratherm-System"

Geltungsdauer bis:

30. November 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und acht Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.46-480 vom 13. November 2000.
Der Gegenstand ist erstmals am 13. November 2000 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Das Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) "Capatect-Ceratherm-System" besteht aus Dämmstoffplatten, die an dem Untergrund angedübelt und angeklebt bzw. nur angeklebt sind, und die mit einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und angeklebter keramischer Bekleidung beschichtet werden.

Der Untergrund ist ggf. mit einer Grundierung vorzubehandeln. Zwischen Unterputz und angeklebter keramischer Bekleidung dürfen Haftvermittler verwendet werden.

Die Dämmstoffplatten des WDVS sind Polystyrol-Hartschaumplatten nach DIN EN 13163, Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162 oder Mineralfaser-Lamellendämmplatten nach DIN EN 13162.

In eingebautem Zustand ist das Wärmedämm-Verbundsystem schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1). Das Wärmedämm-Verbundsystem mit Dämmstoffplatten aus Polystyrol-Partikelschaum kann auch als im eingebauten Zustand normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2) ausgeführt werden.

1.2 Anwendungsbereich

Das Wärmedämm-Verbundsystem darf angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder, sofern sich aus dem Standsicherheitsnachweis nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Dämmstoffplatten müssen, außer bei Verwendung von Dämmstoffplatten aus Polystyrol-Hartschaum im Bereich bis 8 m Höhe, mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dübeln befestigt werden, die durch das Bewehrungsgewebe hindurch gesetzt werden.

Im Bereich bis 8 m Höhe bei der Verwendung von Dämmstoffplatten aus Polystyrol-Hartschaum darf die Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe erfolgen; auf die Verdübelung darf verzichtet werden, wenn die Wand eben, trocken, fett- und staubfrei ist und eine Abreißfestigkeit von mindestens $0,08 \text{ N/mm}^2$ aufweist.

Das Wärmedämm-Verbundsystem darf nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

Das Wärmedämm-Verbundsystem und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Klebemörtel

Die Klebemörtel "Capatect-Klebe- und Spachtelmasse 190" und "Capatect-Dämmkleber 185" müssen Werk trockenmörtel nach DIN 18557 sein.

Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.



2.1.2 Grundierung

Die Grundierung zur Vorbehandlung des Untergrundes "Capatect-Putzgrund 610" muss eine pigmentierte Styrol-Acrylat-Dispersion sein.

Die Zusammensetzung der Grundierung muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

2.1.3 Wärmedämmstoffe

Als Wärmedämmung dürfen die nachfolgenden Dämmstoffplatten angewendet werden. Im Bereich von Fensterlaibungen dürfen die angegebenen Dicken unterschritten werden. Bei Dämmstoffplatten nach Norm, die zusätzlich für die Verwendung in Wärmedämm-Verbundsystemen bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Wärmedämm-Verbundsystem. Der Abfall der Festigkeitseigenschaften aller Dämmplatten aus Mineralfasern durch Feuchteinwirkung darf bei Prüfung nach Anlage 7 den Wert von 30 % nicht überschreiten. Es dürfen nur Dämmplatten aus den Mineralfasern eingebaut werden, deren Verwendung durch die Chemikalien-Verbotsverordnung vom 19. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1151), zuletzt geändert gemäß der Bekanntmachung vom 25. Mai 2000 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 747), nicht untersagt ist.

2.1.3.1 Polystyrol-Partikelschaum

Schwerentflammbare Dämmstoffplatten (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1) aus Polystyrol-Hartschaum in einer Dicke von 40 mm bis 200 mm nach

- DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 – L2 – W2 – S2 – P4 – DS(70,-)2 – DS(N)2
sowie der Zugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 100 kPa*.

Der Mittelwert der Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, darf 30 kg/m³ nicht überschreiten.

2.1.3.2 Mineralfaser-Dämmplatten (HD)

Nichtbrennbare Mineralfaser-Dämmplatten (Brandverhalten Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet in Plattenebene in einer Dicke von 40 mm bis 200 mm nach

- DIN EN 13162 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T5 – DS(T+) – WL(P)
sowie der Druckfestigkeit oder der Druckspannung bei 10 % Stauchung nach DIN EN 826 von mindestens 40 kPa*, der Zugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 14 kPa*.

2.1.3.3 Mineralfaser-Lamellendämmplatten

Nichtbrennbare Mineralfaser-Lamellendämmplatten (Brandverhalten Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene in einer Dicke von 40 bis 200 mm nach

- DIN EN 13162 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T5 – DS(T+) – WL(P)
sowie der Druckfestigkeit oder der Druckspannung bei 10 % Stauchung nach DIN EN 826 von mindestens 40 kPa*, der Zugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa*, der Scherfestigkeit nach DIN EN 12090 von mindestens 20 kPa*, dem Schubmodul nach DIN EN 12090 von mindestens 1 MPa.

Diese Dämmstoffplatten dürfen auch dann Verwendung finden, wenn sie mindestens auf der dem Untergrund zugewandten Seite beschichtet sind. Die Zusammensetzung der Beschichtung muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

*

Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.



2.1.4 Bewehrung

Die Bewehrung "Capatect-Gewebe 650" muss aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen. Das Gewebe muss die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen. Die Reißfestigkeit des Gewebes nach künstlicher Alterung darf die Werte nach Tabelle 2 nicht unterschreiten.

Tabelle 1:

Eigenschaften	"Capatect-Gewebe 650"
Flächengewicht	160 - 170 g/m ²
Maschenweite	ca. 4 mm x 4 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 2,0 kN/5 cm

Tabelle 2:

Lagerzeit und Temperatur	Lagermedium	restliche Reißfestigkeit
28 Tage bei 23 °C	5 % Natronlauge	≥ 1,3 kN/5 cm
6 Stunden bei 80 °C	alkalische Lösung pH-Wert 12,5	≥ 1,3 kN/5 cm

2.1.5 Unterputz

Der Unterputz "Capatect-Klebe- und Spachtelmasse 190" muss mit dem gleichnamigen Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen

2.1.6 Haftvermittler

Der Haftvermittler zwischen Unterputz und angeklebter keramischer Bekleidung "Capatect-Putzgrund 610" muss mit der gleichnamigen Grundierung nach Abschnitt 2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

2.1.7 Keramische Bekleidungen

Als keramische Bekleidung dürfen Riemchen, Fliesen oder Platten gemäß DIN 18515-1 verwendet werden. Sie müssen frostbeständig nach DIN EN 202 sein. Abweichend von DIN 18515-1 muss die Fläche ≤ 0,09 m² und die Seitenlänge ≤ 0,30 m betragen.

Die Häufigkeitsverteilung der Porengrößen muss ein Maximum bei Porenradien von > 0,2 µm aufweisen. Das Porenvolumen muss ≥ 20 mm³/g betragen.

Die Wasseraufnahme w nach DIN EN ISO 10545-3 darf bei Verwendung von Dämmstoffplatten aus Polystyrol-Hartschaum 6,0 %, bei Verwendung von Mineralfaser-Dämmstoffen 3,0 % nicht überschreiten.

2.1.8 Verlegemörtel

Der Verlegemörtel "Capatect-Ceratherm-Ansetzmörtel 084" zum Ankleben der keramischen Bekleidung muss ein zementhaltiger Mörtel nach DIN EN 12004 sein.

Die Zusammensetzung des Verlegemörtels muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

2.1.9 Fugenmörtel

Die Fugenmörtel "Capatect-Ceratherm-Fugenmörtel FL 083" und "Capatect-Ceratherm-Verfugungsmörtel 082" zur nachträglichen Verfugung der keramischen Bekleidung müssen wasserabweisende frostbeständige Werk trockenmörtel nach DIN 18557 sein.

Die Zusammensetzung der Fugenmörtel müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.



2.1.10 Zubehörteile

Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile müssen mindestens aus normal-entflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-B2) bestehen. Die max. Länge darf 3 m nicht überschreiten. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit den verwendeten Putzprodukten materialverträglich sein.

2.1.11 Dübel

Die Dämmstoffplatten dürfen nur mit Dübeln, die zur Befestigung von Wärmedämm-Verbundsystemen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind und einen Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm haben, befestigt werden, wobei die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Dübel zu beachten sind.

2.1.12 Wärmedämm-Verbundsystem

Das Wärmedämm-Verbundsystem muss aus den Produkten nach Abschnitt 2.1.1 bis 2.1.11 bestehen; der Einsatz einer Grundierung nach Abschnitt 2.1.2 richtet sich nach den Angaben in Abschnitt 4.4.2; der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.1.6 ist nicht zwingend erforderlich.

Das eingebaute Wärmedämm-Verbundsystem muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1) erfüllen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1 bis 2.1.11 sind werksseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Alle für das Wärmedämm-Verbundsystem eines Bauvorhabens erforderlichen Produkte nach Abschnitt 2.1.1 bis 2.1.11 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern. Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Die Dämmstoffplatten sind vor Beschädigung zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1 bis 2.1.9 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Verwendbarkeitszeitraum
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

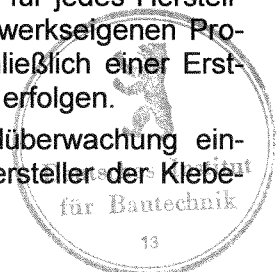
2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Klebemörtel, des Unterputzes, des Verlegemörtels, der Dämmstoffplatten und des Wärmedämm-Verbundsystems insgesamt mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werksseitigen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung haben die Hersteller der Klebe-



mörtel, des Unterputzes, des Verlegemörtels, der Dämmstoffplatten und des Wärmedämm-Verbundsystems eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Für das Wärmedämm-Verbundsystem gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Abschnitt 2.2.2) als Hersteller in diesem Sinne.

Ist der Hersteller des WDVS nicht auch Hersteller der verwendeten Produkte, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für das WDVS verwendeten Produkte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Grundierung, der Bewehrung, des Haftvermittlers, der keramischen Bekleidung und der Fugenmörtel mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bauprodukte durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Falls die Prüfstelle die Erstprüfung nicht vollständig selbst durchführen kann, muss sie mit anderen anerkannten Prüfstellen zusammenarbeiten, bleibt aber für den Prüfbericht insgesamt verantwortlich.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.1 und Anlage 4 einschließen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens des Wärmedämm-Verbundsystems insgesamt sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"¹ zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

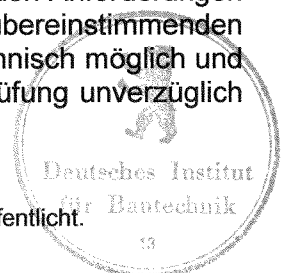
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

1

Die "Richtlinien" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.



2.3.3 Prüfung der Bauprodukte im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

2.3.3.1 Fremdüberwachung

Für die Klebemörtel, den Unterputz, den Verlegemörtel, die Dämmstoffplatten und das Wärmedämm-Verbundsystem insgesamt ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen; zusätzlich ist die Schwerentflammbarkeit der Wärmedämm-Verbundsysteme insgesamt zu überprüfen.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens der Wärmedämm-Verbundsysteme insgesamt gelten außerdem die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102- B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"¹.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3.2 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Grundierung, der Bewehrung, des Haftvermittlers, der keramischen Bekleidung und der Fugenmörtel sind die im Abschnitt 2.1.2, 2.1.4, 2.1.6 2.1.7 und 2.1.9 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeiner Systemaufbau

Für das Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) dürfen nur die im Abschnitt 2.1 und Anlage 2 genannten Bauprodukte verwendet werden; der Einsatz einer Grundierung nach Abschnitt 2.1.2 richtet sich nach den Angaben in Abschnitt 4.4.2; der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.1.6 ist nicht zwingend erforderlich.

Der Fugenmörtel "Capatect-Ceratherm-Fugenmörtel FL 083" wird für eine Schlämmverfugung eingesetzt. Der Fugenmörtel "Capatect-Ceratherm-Verfugungsmörtel 082" wird für Kellenverfugung eingesetzt.

DIN 18515-1 ist zu beachten. Von den in Abschnitt 2.1.11 genannten Dübeln dürfen nur die für den vorliegenden Untergrund allgemein bauaufsichtlich zugelassenen verwendet werden.

3.2 Standsicherheitsnachweis

Der Nachweis der Standsicherheit für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich des Wärmedämm-Verbundsystems ist für Gebäude, beansprucht durch Windlasten nach DIN 1055-4: 1986-08, im Zulassungsverfahren erbracht worden.

Die zulässige Beanspruchung der Dübel ist entsprechend dem Verankerungsgrund (Wand) der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Dübel nach Abschnitt 2.1.11 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

Für die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel gilt Anlage 5.

3.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes ist für die Dämmstoffplatten nach Abschnitt 2.1.3 der Bemessungswert entsprechend deren Einstufung in eine Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN V 4108-4:2004-07, Tabelle 2, Kategorie I anzusetzen. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmstoffplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der



Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde. Klebemörtel, Putze und keramische Bekleidung sind zu vernachlässigen. Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel muss dabei nach Anlage 6 berücksichtigt werden.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Der s_d -Wert für den genannten Unterputz ist Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen. Der s_d -Wert für die angeklebte keramische Bekleidung, einschließlich Fugenmörtel, ist im Einzelfall zu ermitteln.

Bei einem Fugenflächenanteil $\leq 6\%$ ist der Nachweis der langfristigen Tauwasserfreiheit mit Hilfe eines Berechnungsverfahrens zu führen, welches den Wärme- und Feuchtetransport instationär erfasst (siehe auch DIN EN ISO 13788).

3.4 Schallschutz

Für den Nachweis des Schallschutzes gegen Außenlärm ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes $R'_{w,R}$ der Wandkonstruktion gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109: 1989-11 nach Anlage 6 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu verändern.

3.5 Brandschutz

Das Wärmedämm-Verbundsystem ist in eingebautem Zustand schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1). Wird das Wärmedämm-Verbundsystem mit Dämmstoffplatten aus Polystyrol-Partikelschaum über 100 mm Dicke ohne die in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen ausgeführt, so ist das Brandverhalten des Systems im eingebauten Zustand normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1). Die Schwerentflammbarkeit (Baustoffklasse DIN 4102-B1) für das WDVS mit Dämmstoffplatten aus Polystyrol-Hartschaumplatten ist nur nachgewiesen, wenn der Einbau der Fenster in Regelausführung (bündig mit oder hinter der Rohbaukante) erfolgt.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Aufbau

Das Wärmedämm-Verbundsystem muss nach den Anlagen 1 und 2 unter Beachtung des Abschnitts 3 ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter $+5^\circ\text{C}$ auftreten.

4.2 Anforderungen an den Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung des Wärmedämm-Verbundsystems betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 8 (Information für den Bauherrn) zu bestätigen.

4.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.3 durchzuführen.

4.4 Untergrund

4.4.1 Durch Dübel befestigte Dämmstoffplatten

Die Oberfläche der Wand muss fest, ausreichend trocken (höchstens zweifache Ausgleichsfeuchte), fett- und staubfrei sein. Die Verträglichkeit eventueller vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.



Die Wand muss eine ausreichende Tragfähigkeit für den Einsatz von Dübeln nach Abschnitt 2.1.11 besitzen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz oder Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Unebenheiten ≤ 2 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN 18550-2 ausgeglichen werden.

4.4.2 Angeklebte Dämmstoffplatten

Die Oberfläche der Wand muss eben, ausreichend trocken (höchstens zweifache Ausgleichsfeuchte), fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von $0,08 \text{ N/mm}^2$ aufweisen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz oder Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann die Abreißfestigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden. Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss - falls erforderlich - nach DIN 18555-6 erfolgen.

Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Unebenheiten ≤ 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN 18550-2 ausgeglichen werden. Die Abreißfestigkeit des Putzes muss nach der Erhärtung geprüft werden.

Stark saugende oder sandende Untergründe müssen mit einer Grundierung nach Abschnitt 2.1.2 verfestigt werden.

4.5 Klebemörtel

Die Klebemörtel sind unter Beachtung der Rezepturangaben nach den Vorgaben des Herstellers zu mischen und mit einer Nassauftragsmenge nach Anlage 2 auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

4.6 Anbringen der Dämmstoffplatten

4.6.1 Allgemeines

Die Dämmstoffplatten müssen, außer bei Verwendung von Dämmstoffplatten aus Polystyrol-Hartschaum im Bereich bis 8 m Höhe, mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dübeln befestigt werden, die durch das Bewehrungsgewebe hindurch gesetzt werden (s. hierzu auch Abschnitt 1.2).

Beschädigte Dämmstoffplatten dürfen nicht eingebaut werden.

4.6.2 Stürze und Laibungen

Bei Dämmstoffplatten aus Polystyrol-Hartschaum mit Dicken über 100 mm muss aus Brandschutzgründen oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ein mindestens 200 mm breiter und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nichtbrennbarer Mineralfaser-Dämmstreifen (Brandverhalten Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) vollflächig angeklebt und zusätzlich angedübelt werden; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls nichtbrennbarer Mineralfaser-Dämmstoff (Brandverhalten Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) zu verwenden.

4.6.3 Verklebung

Die Dämmstoffplatten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1 passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein.

Dämmstoffplatten aus Polystyrol-Partikelschaum nach Abschnitt 2.1.3.1 oder aus Mineralfasern nach Abschnitt 2.1.3.2 sind durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 60 % erreicht wird.



Dämmstoffplatten nach Abschnitt 2.1.3.1 bis 2.1.3.2 dürfen auch, Mineralfaser-Lamellendämmplatten nach Abschnitt 2.1.3.3 müssen, vollflächig verklebt werden. Bei Dämmstoffplatten aus Mineralfasern muss der Klebemörtel in die Oberfläche der Dämmstoffplatte eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Klebemörtel "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmstoffplatte aufzutragen. Bei Verwendung vorbeschichteter Dämmstoffplatten darf der Klebemörtel in einem Arbeitsgang auf die vorbeschichtete Seite der Dämmstoffplatte aufgetragen werden.

Bei Verwendung vorbeschichteter Mineralfaser-Lamellendämmplatten nach Abschnitt 2.1.3.3 darf der Klebemörtel auch vollflächig oder teilflächig auf den Untergrund aufgetragen werden. Bei vollflächigem Auftragen ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmstoffplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Bei teilflächigem Auftragen muss der Klebemörtel so auf die Wandoberfläche gespritzt werden, dass mindestens 60 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sind. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dick sein. Der Achsabstand darf 10 cm nicht überschreiten. Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Bei Verwendung von Dämmstoffplatten aus Polystyrol-Partikelschaum nach Abschnitt 2.1.3.1 darf der Klebemörtel auch wulstförmig auf den Untergrund aufgetragen werden. Es müssen mindestens 60 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sein, der Abstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht überschreiten. Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

4.6.4 Verdübelung

Bei der Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe sind die Dübel nach dem Erhärten des Klebemörtels, vor Aufbringen des Unterputzes zu setzen.

Bei der Verdübelung durch das Bewehrungsgewebe ist der Unterputz in zwei Schichten aufzubringen. In die erste Schicht wird das Bewehrungsgewebe eingearbeitet. Danach werden die Dübel gesetzt und die zweite Schicht Unterputz aufgebracht.

Die Dübeltypen, die Lage der Dübel und die Anzahl der zu setzenden Dübel sind Abschnitt 2.1.11 bzw. Anlage 5 zu entnehmen. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Dübel sind zu beachten.

4.7 Ausführen des Unterputzes

Nach dem Erhärten des Klebemörtels sind die Dämmstoffplatten außen mit einem Unterputz nach Abschnitt 2.1.5 in einer Dicke nach Anlage 2 zu versehen. Bei Dämmstoffplatten aus Mineralfasern muss der Unterputz in die Oberfläche der Dämmstoffplatte eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmstoffplatte aufzutragen. Bei maschinelltem Putzauftrag oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Mineralfaser-Lamellendämmplatten darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen werden und wird dann eben gezogen. Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.4 ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

4.8 Ankleben der keramischen Bekleidung

Vor dem Ankleben der keramischen Bekleidung darf der Unterputz mit einem Haftvermittler nach Abschnitt 2.1.6 versehen werden. Auf den ausgehärteten Unterputz und ggf. Haftvermittler wird die keramische Bekleidung nach Abschnitt 2.1.7 mit dem Verlegemörtel nach Abschnitt 2.1.8 nach dem kombinierten Verfahren nach DIN EN 12004 aufgebracht. Die Fugen sind mit dem Fugenmörtel nach Abschnitt 2.1.9 zu füllen und glatt zu streichen. Es sind die Anforderungen nach DIN 18515-1 zu beachten.



4.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des Wärmedämm-Verbundsystems muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des Wärmedämm-Verbundsystems muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

Bei Systemen mit stark heterogener Verteilung der zu bekleidenden Fläche ist eine Strukturierung durch Fugen erforderlich. Bei großen zusammenhängenden Flächen wird eine Abgrenzung durch vertikale Fugen empfohlen.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im Wärmedämm-Verbundsystem berücksichtigt werden. Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

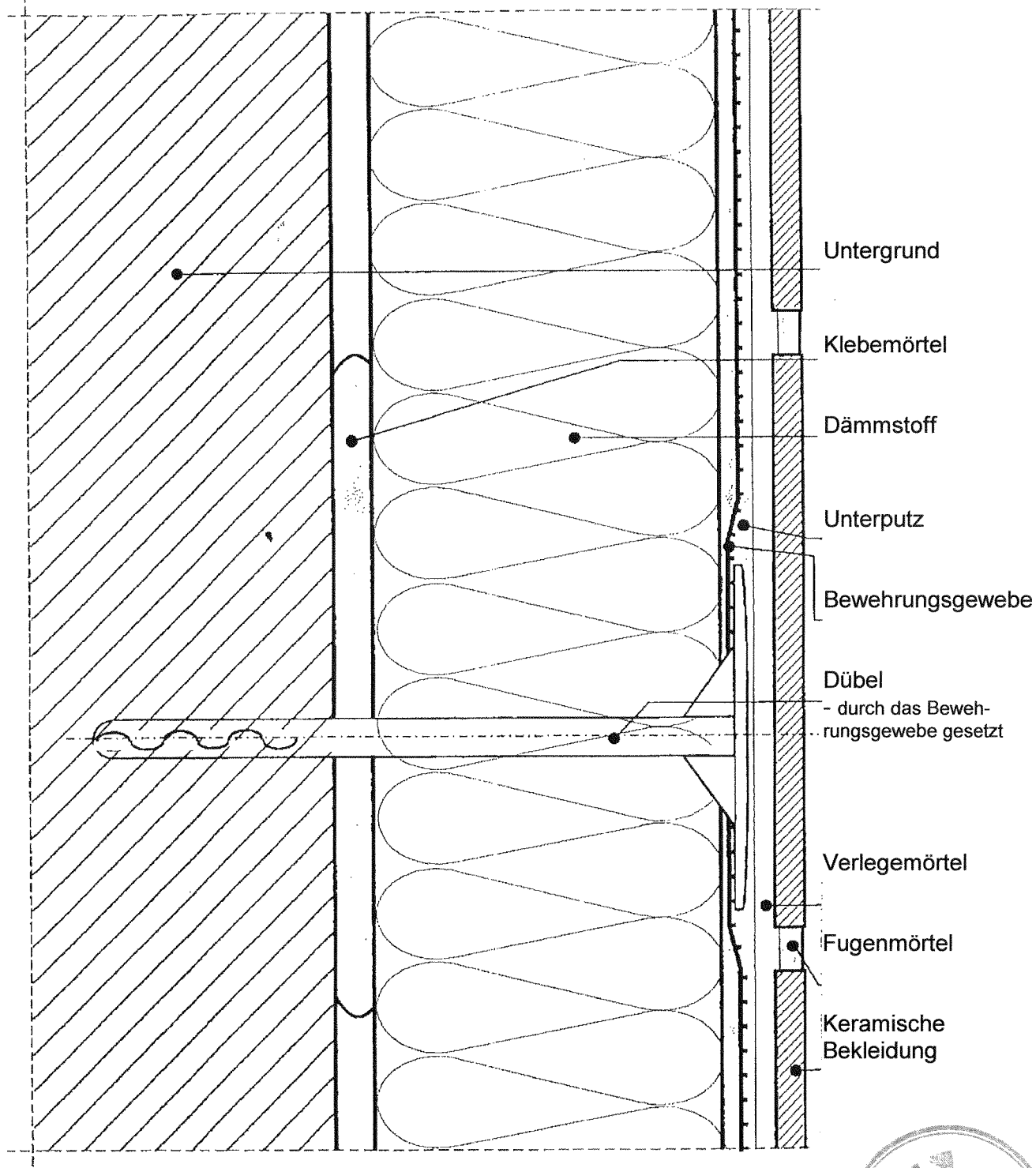
In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen, z. B. die Ausführung einer zusätzlichen bewehrten Unterputzschicht erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – wie z. B. bedingt durch den Einbau von Rollladenkästen oder der Einbau von Fenstern vor die Rohbaukante der Außenwand innerhalb des Wärmedämm-Verbundsystems – sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

Klein



Aufbau
Capatect - Ceratherm - System



CAPAROL Farben Lacke
Bautenschutz GmbH
Roßdörfer Straße 50
64372 Ober-Ramstadt

Zeichnerische Darstellung des
WDVS
"Capatect-Ceratherm-System"

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-33.46-480
vom 6. Dezember 2005



Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Grundierung: Capatect-Putzgrund 610	ca. 0,250	-
Klebemörtel: Capatect Klebe- und Spachtelmasse 190 Capatect Dämmkleber 185	3,0 – 5,0 3,0 – 5,0	Wulst-Punkt bzw. vollflächige Verklebung
Dämmstoff: EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.1.3.1 Mineralfasern nach Abschnitt 2.1.3.2 oder 2.1.3.3	- -	40 bis 200* 40 bis 200
Unterputz: Capatect-Klebe- und Spachtelmasse 190	4,5 – 5,0	3,0 – 4,0
Bewehrung: Capatect-Gewebe 650	0,160 – 0,170	-
Haftvermittler: Capatect-Putzgrund 610	ca. 0,200	-
angeklebte keramische Bekleidung: keramische Bekleidung Verlegemörtel: "Capatect-Ceratherm-Ansetzmörtel 084" Fugenmörtel: für Schlämmverfugung: "Capatect-Ceratherm-Fugenmörtel FL 083" für Kellenverfugung: "Capatect-Ceratherm-Verfugungsmörtel 082"	- 5,0 – 7,0 0,5 – 4,0 1,6 – 5,0	≤ 15,0 3,0 – 5,0 - -

* Bei Dämmstoffplatten mit einer Dicke > 100 mm sind die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4.6.2 zu beachten.

CAPAROL Farben Lacke Bautenschutz GmbH Roßdörfer Straße 50 64372 Ober-Ramstadt	Aufbau des WDVS "Capatect-Ceratherm-System"	Anlage 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.46-480 vom 6. Dezember 2005
---	---	---



Bezeichnung	Norm	Hauptbindemittel	DIN 52617 kapillare Wasser- aufnahme w [kg/(m ² √h)]	DIN 52615 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschicht- dicke s _d [m]
1. Unterputz				
Capatect-Klebe- und Spachtelmasse 190	18557	Zement / Kalk	0,09	0,04
2. angeklebte keramische Bekleidung				
keramische Bekleidung	18515-1			
+ Verlegemörtel "-Ansetzmörtel 084"	EN 12004	Zement	} im Einzelfall zu bestimmen s. Abschnitt 3.3	} im Einzelfall zu bestimmen s. Abschnitt 3.3
+ Fugenmörtel "-Fugenmörtel FL 083"	18557	Zement		
"-Verfugungsmörtel 082	18557	Zement		



CAPAROL Farben Lacke Bautenschutz GmbH Roßdörfer Straße 50 64372 Ober-Ramstadt	Oberflächenausführung Anforderungen	Anlage 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.46-480 vom 6. Dezember 2005
---	--	---

Klebemörtel und Unterputz

Prüfung	nach	Prüfnorm	Häufigkeit
1. Schüttdichte des Werk trockenmörtels	DIN 18557 Tab. 1 Zeile 7	DIN 4226-3 Abschnitt 3.3	2 x je Produktionswoche
2. Sieblinie des Werk trockenmörtels	DIN 18557 Tab. 1 Zeile 4	DIN 4226-3 Abschnitt 3.1	2 x je Produktionswoche
3. Glühverlust Masse-%	2 h bei 450 °C	DIN 18556 Abschnitt 4.1	2 x je Produktionswoche

Verlegemörtel und Fugenmörtel*

Prüfung	nach	Prüfnorm	Häufigkeit
1. Schüttdichte des Werk trockenmörtels	DIN 18557 Tab. 1 Zeile 7	DIN 4226-3 Abschnitt 3.3	1 x je Produktionswoche
2. Rohdichte des Putzes	DIN 18557 Tab. 3 Zeile 4	DIN 18555-2	2 x je Produktionswoche
3. Glühverlust Masse-%	2 h bei 450 °C	DIN 18556 Abschnitt 4.1	2 x je Produktionswoche

* die Prüfungen für die Fugenmörtel sind nur im Rahmen der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführen

Dämmstoffplatten (Zuordnung der Prüfungen s. Abschnitt 2.1.3)

Prüfung	Häufigkeit
1. Rohdichte	gemäß Tabelle B1 der Normen DIN EN 13162 bzw. DIN EN 13163
2. Druckfestigkeit bzw. Druckspannung bei 10 % Stauchung	
3. Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene	
4. Scherfestigkeit / Schubmodul	gemäß Tabelle C1 der Norm DIN EN 13162

Umfang der Fremdüberwachung

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, **mindestens jedoch zweimal jährlich**. Es sind die o.g. Prüfungen (ausgenommen Oberputze) sowie folgende Prüfung durchzuführen:

Prüfung	nach	Prüfnorm	Häufigkeit
1. Brandverhalten des WDVS	siehe Abschnitt 2.3.3.1		

CAPAROL Farben Lacke Bautenschutz GmbH Roßdörfer Straße 50 64372 Ober-Ramstadt	Werkseigene Produktionskontrolle (Art und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen)	Anlage 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.46-480 vom 6. Dezember 2005
---	---	---



Tabelle 1 **Polystyrol-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.1.3.1**
Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.1.11 mit einem
Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von
Dämmstoffplatten mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm
unter dem Bewehrungsgewebe

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	H ≤ 8 m	
		Fläche	Rand
40 und 50	≥ 0,15	5	8
≥ 60	≥ 0,15	4	8

Tabelle 2 **Polystyrol-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.1.3.1**
Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.1.11 mit einem
Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von
Dämmstoffplatten mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm
durch das Bewehrungsgewebe

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	H ≤ 8 m		8 m < H ≤ 20 m		20 m < H ≤ Anwendungsgrenze	
		Fläche	Rand	Fläche	Rand	Fläche	Rand
≥ 40	≥ 0,25	4	8	4	8	4	9
	0,20	4	8	4	8	4	11
	0,15	4	8	4	10	6	14

Tabelle 3 **Mineralfaser-Dämmplatten (HD) nach Abschnitt 2.1.3.2**
mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm
Mineralfaser-Lamellendämmplatten nach Abschnitt 2.1.3.3
mit den Abmessungen 1200 mm x 200 mm

Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.1.11 mit einem
Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von
Dämmstoffplatten **durch das Bewehrungsgewebe**

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	H ≤ 8 m		8 m < H ≤ 20 m		20 m < H ≤ 100 m	
		Fläche	Rand	Fläche	Rand	Fläche	Rand
≥ 40	≥ 0,20	4	8	4	8	4	11
	0,15	4	8	4	10	6	14

CAPAROL Farben Lacke Bautenschutz GmbH Roßdörfer Straße 50 64372 Ober-Ramstadt	Mindestdübelanzahl	Anlage 5 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.46-480 vom 6. Dezember 2005
---	--------------------	---



Abminderung der Wärmedämmung

Sofern die durchschnittliche Dübelanzahl n pro m^2 Wandfläche (Durchschnitt aus Mittelfeld/Randbereich) bei einer Dämmschichtdicke d für den entsprechenden punktförmigen Wärmebrückeneinfluss eines Dübels

χ [W/K]	$d \leq 50$ mm	$50 < d \leq 100$ mm	$100 < d \leq 150$ mm	$d > 150$ mm
0,008	$n \geq 6$	$n \geq 4$	$n \geq 4$	$n \geq 4$
0,006	$n \geq 8$	$n \geq 5$	$n \geq 4$	$n \geq 4$
0,004	$n \geq 11$	$n \geq 7$	$n \geq 5$	$n \geq 4$
0,003	$n \geq 15$	$n \geq 9$	$n \geq 7$	$n \geq 5$
0,002	$n \geq 17^*$	$n \geq 13$	$n \geq 9$	$n \geq 7$
0,001	$n \geq 17^*$	$n \geq 17^*$	$n \geq 17$	$n \geq 13$

beträgt, ist die Wärmebrückenwirkung der Dübel wie folgt zu berücksichtigen:

$$U_c = U + \chi \cdot n \quad \text{in W/(m}^2\text{K)}$$

Dabei ist: U_c korrigierter Wärmedurchgangskoeffizient der Dämmschicht

U Wärmedurchgangskoeffizient der ungestörten Dämmschicht in W/(m²K)

χ punktförmiger Wärmeverlustkoeffizient eines Dübels nach Abschnitt 2.1.11 in W/K;
der χ -Wert ist in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der WDVS-Dübel angegeben.

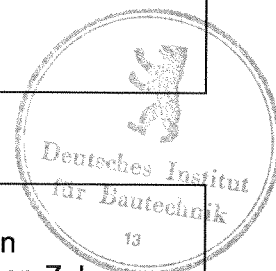
n Dübelanzahl/m² (Durchschnitt aus Mittelfeld/Randbereich)

* Maximale Dübelanzahl ohne gegenseitige Beeinflussung

Korrekturfaktoren des bewerteten Schalldämm-Maßes $R'_{w,R}$

Wärmedämmstoff	
PS-Hartschaum alle Dicken	- 3 dB
Mineralfaser-Dämmplatten ca. 60 mm	+ 4 dB
Mineralfaser-Dämmplatten ca. 100 mm	+ 2 dB

CAPAROL Farben Lacke Bautenschutz GmbH Roßdörfer Straße 50 64372 Ober-Ramstadt	Abminderung der Wärmedämmung und Korrekturfaktoren für $R'_{w,R}$	Anlage 6 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.46-480 vom 6. Dezember 2005
---	--	---



Prüfung der Abreißfestigkeit durchfeuchteter Mineralfaser-Dämmplatten:

Probenabmessungen:

Mineralfaser-Lamellendämmplatten	150 mm x 150 mm x d
sonstige Mineralfaser-Dämmplatten	200 mm x 200 mm x d

Versuchsdurchführung:

Die schmalen Seiten der Proben sind durch aufgeklebte 10 mm dicke PS-Streifen gegen Feuchtigkeitsverlust zu schützen. Auf der Oberseite der Probe ist, z.B. durch eine Aluminiumplatte, eine Dampfsperre anzuordnen.

Die Proben liegen auf einem Gitter auf, das über einem zur Hälfte mit Wasser gefüllten Behälter angeordnet ist. Das Wasser in dem Behälter ist so zu heizen, dass an der Unterseite der Proben eine Temperatur von 60 ± 5 °C auftritt.

Die Proben müssen 5 Tage dem Wasserdampf ausgesetzt werden.

Danach müssen die Proben in einem 0,2 mm dicken PE-Sack verpackt und bei einer Temperatur von 23 °C und einer relativen Luftfeuchte von 50 % gelagert werden.

Probenentnahme und Prüfung:

Drei Proben sind nach 7 Tagen zu entnehmen und nass zu prüfen.

Weitere drei Proben müssen in dem Sack 28 Tage lagern und sind anschließend zu entnehmen und nass zu prüfen.

Zum Vergleich können weitere Proben nach 28 Tagen aus dem Sack entnommen werden und sind anschließend zum Austrocknen zu lagern, bis der Gewichtsverlust in 24 Stunden geringer ist als 5 % und anschließend zu prüfen.

Prüfung:

Es ist die Abreißprüfung in Anlehnung an DIN EN 1607 durchzuführen.



CAPAROL Farben Lacke Bautenschutz GmbH Roßdörfer Straße 50 64372 Ober-Ramstadt	Abreißprüfung durchfeuchteter Mineralfaser- Dämmplatten	Anlage 7 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.46-480 vom 6. Dezember 2005
---	---	---

Bestätigung der ausführenden Firma:

- a) Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Hersteller nach Abschnitt 2.3.1.1 über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:
- b) Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-33.46-480**
Ausgeführtes System:
- c) Die Überprüfung der Ebenheit ergab:
(Angabe der Prüfmethode und des Ergebnisses)
- d) Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:
- e) Die Tragfähigkeit der Dübel in der Wand wurde ermittelt anhand von:

Zulässige Auszugskraft:

CAPAROL Farben Lacke Bautenschutz GmbH Roßdörfer Straße 50 64372 Ober-Ramstadt	Information für den Bauherrn	Anlage 8 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.46-480 vom 6. Dezember 2005
---	---------------------------------	---

